

# DIE TATSÄCHLICHE GLEICHSTELLUNG

(ART. 30 ABS. 1 NR. 5 HFKG)

strukturelle

STRUKTUREN GESTALTEN • GENDER FAIRNESS SCHAFFEN

# VEREINSSATZUNG

Allgemein setzt sich der Verein für eine Verbesserung der Funktion von Strukturen und für die Umsetzung von klaren, transparenten und objektiven Prozessen ein, indem er hohe Anforderungen an **Integrität, Compliance, Good Governance und Fairness** stellt. Er unterstützt Einzelpersonen, Organisationen und Behörden in ihren Entscheidungsprozessen sowie bei anderen internen und externen Führungsaktivitäten. Konkret besteht der Vereinszweck im Abbau von Ungleichheit. Ansatzpunkte sind hier vor allem die «gläserne Decke» und die Vereinbarkeit von Privat-, Berufs- und öffentlichem Leben. *strukturelle* sucht Mittel und Wege zur Einflussnahme auf private und öffentliche Strukturen, um das Bewusstsein für die Kompetenzen und Leistungen (im weiteren Sinne) von Frauen\* jeglichen Alters und Bildungsgrads zu schärfen. Der Verein setzt sich für mehr Sichtbarkeit und eine bessere Grundlage für die Entwicklung von Kompetenzen und die Erbringung von Leistungen im privaten und öffentlichen Bereich, in Gesellschaft, Wirtschaft, Beruf, Bildung, Kultur, multikulturellem und digitalem Leben etc. ein.

Zu diesem Zweck betätigt er sich aktiv und unterstützend in den Bereichen Recht (z. B. durch Verbandsklagen), Wissenschaft, Bildung, Politik, Medien, Wirtschaft und Gesellschaft. Er bietet **Beratung und Audits sowie tatkräftige Hilfe** in privaten und öffentlichen Organisationen und Gesellschaften.

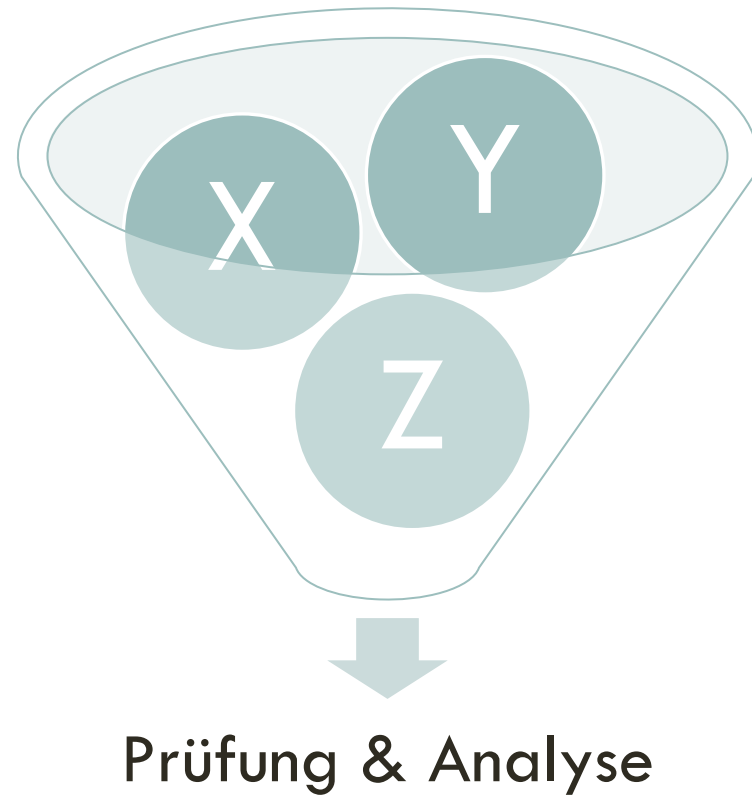
Der Verein kann **Instrumente** und **Verfahren** jeglicher Art (**rechtlich oder politisch**) nutzen und den Rechtsweg beschreiten, um die vor allem im Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) festgeschriebenen Grundsätze der Gleichberechtigung und Diversität zu schützen und die allgemeinen Bestimmungen der Gleichstellungsgesetze durchzusetzen.

Der Verein organisiert jährliche Treffen zu bestimmten Themen sowie regelmässige regionale Treffen. Durch die Einflussnahme auf etablierte Strukturen schützt der Verein die Autonomie und Diversität seiner Mitglieder. Der Verein arbeitet zudem auf die Gründung einer Stiftung und eines Unternehmens gleichen Namens hin.

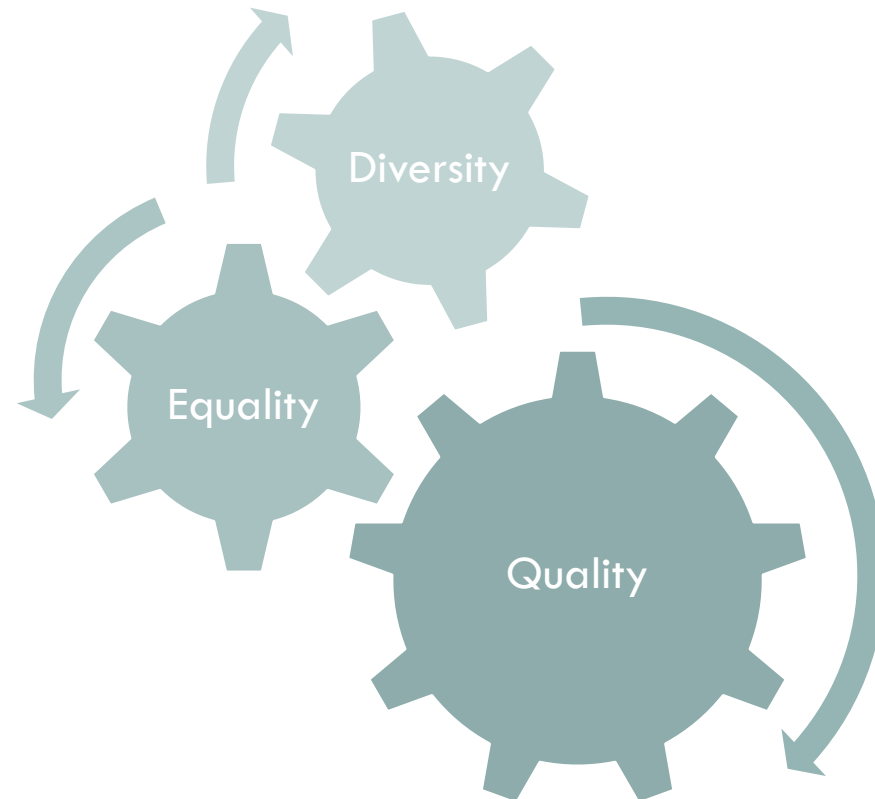
*strukturelle* verfolgt keinerlei Gewinnabsicht.

**Der Verein ist aktiv und proaktiv.**

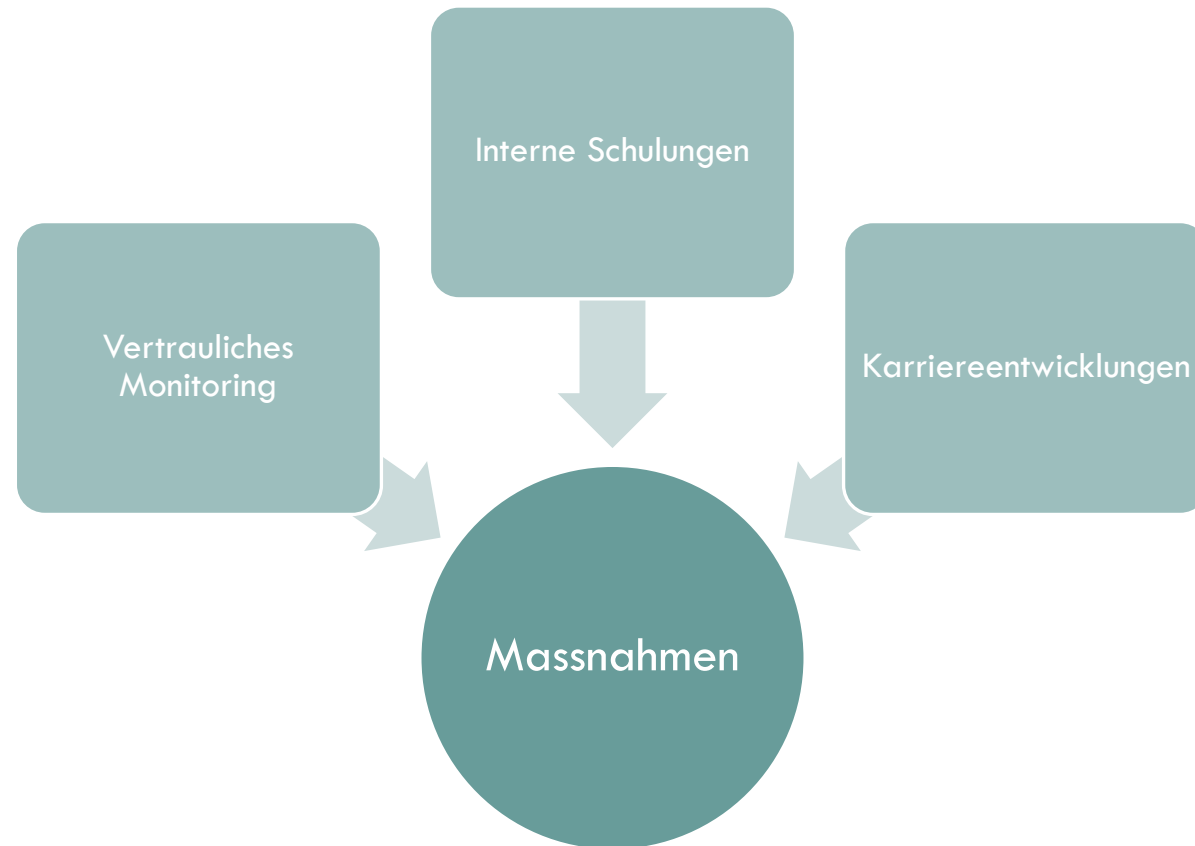
# VOM EINZELFALL ZU STRUKTURANALYSE



# VORSCHLAG & ZUSAMMENARBEIT



# KONKRET UMSETZEN



# WER-WIE

Governance Compl.

WIRTSCHAFT

Juristisch

wirtschaftlich und akademisch  
(Maya Dougoud)

Digital Compl.

RECHT

Akademie

rechtlich und politisch  
(Monika Pfaffinger)

Health Compl.

MEDIAS

Medizin

Netzwerk und politisch  
(Natalie Urwyler)

Gender Compl.

GLEICHSTELLUNG

Netzwerk

politisch und historisch  
(Zita Küng)

# AKKREDITIERUNG

Einige öffentliche Organisationen, die Dienstleistungen von gemeinwohl relevanten Interesse anbieten, wie z. B. Bildungs- oder Pflegeinstitutionen, benötigen für ihren Betrieb öffentliche Mittel. Um jedoch tätig werden zu können, müssen diese Organisationen strenge, durch Bundesgesetze festgelegte Bedingungen erfüllen, um überhaupt in den Besitz öffentlicher Mittel zu kommen. Der gesamte Vorgang, bei dem geprüft wird, ob die Bedingungen erfüllt sind, heisst Akkreditierung.

Bei der Akkreditierung handelt es sich um ein Verfahren der Qualitätssicherung, mit dem nicht nur die Qualität der erbrachten Dienstleistung, sondern auch die Qualität der Organisation des Dienstleisters überprüft wird. Diese Anforderungen und Überprüfungen sind obligatorisch und entsprechen den verfassungsrechtlichen Anforderungen<sup>[1]</sup>.

<sup>[1]</sup> Art. 61ss BV

# ANFORDERUNGEN

Im schweizerischen Hochschulwesen, die Bundesverfassung beauftragt Bund und Kantone, die Qualitätssicherung sicherzustellen.

So legt die Bundesverfassung u.a. vor:

Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

(Art. 61a BV)

- Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.
- (Art. 63a BV)
- Die Akkreditierung der universitären Ausbildungsgänge muss sowohl die Kriterien des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG<sup>[1]</sup>) für eine Programmakkreditierung, wie diejenigen des Medizinalberufegesetz (MedBG<sup>[2]</sup>) erfüllen.

▪ <sup>[1]</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de>

▪ <sup>[2]</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/537/de>



# KRITERIEN

Eine dieser absolut verbindlichen und obligatorischen Bedingungen betrifft die Gleichstellung und ergibt sich aus HFKG:

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und **die tatsächliche Gleichstellung** von Mann und Frau gefördert werden.

(Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 HFKG)

- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für **das Personal** und **die Studierenden** die Chancengleichheit und die **tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau**. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.
- (2.5 Akkreditierungsverordnung HFKG)
- 
- Es ist bekannt, dass Karrieren, Projekte und persönliche Situationen an Schweizer Hochschulen unter Gleichstellungsgesichtspunkten höchst problematisch sind.

MERCI

<https://strukturelle.ch>

Maya Dougoud & Natalie Urwyler

[info@strukturelle.ch](mailto:info@strukturelle.ch)

Mehr erfahren, Mitglied werden: [link](#)

Genève - Fribourg - Zürich

Chemin des Pommiers 1

1700 Fribourg

**IBAN CH36 0839 0037 7023 1000 1**

©strukturelle marque déposée